



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

-
In dem Rechtsstreit

... ..,,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ... ,

... ,
... ..

gegen

... ..,,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ... ,

... ..,

wegen Rückabwicklung eines Kaufvertrages

-
hat der 8. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
durch den Richter am Oberlandesgericht ... , die Richterin am Oberlandesgericht ... und die
Richterin am Landgericht ...
am 26.01.2021

einstimmig beschlossen:

-
1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 12.09.2017, Aktenzeichen 7 O 171/17, wird zurückgewiesen.
 2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
 3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) ist nunmehr ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 22.726,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

I.

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrages nach erklärter Anfechtung.

Auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages vom 24.06.2016 erwarb die Klägerin von dem Beklagten einen gebrauchten Porsche, Typ 996 Cabrio, Erstzulassung 28.05.1999, Fahrzeugidentitätsnummer [REDACTED] 7, zu einem Preis von 22.250,00 €, nachdem das Fahrzeug als Unfallfahrzeug inseriert worden war.

Der für die Abwicklung des Kaufs verwendete ADAC-Mustervertrag enthält u.a. folgende Regelung:

„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.“

Unter Ziffer 2. („Der Verkäufer erklärt“) ist Folgendes vermerkt:

„Der Verkäufer erklärt,

dass das Kfz in der Zeit, in der es sein Eigentum war, lediglich folgende Beschädigungen oder Unfallschäden erlitten hat:

Stoßstange vorne lackiert, Anzeige Klima defekt, Navi defekt, Licht vorne fällt manchmal aus.“

Unter Ziffer 3. heißt es:

„Der Verkäufer erklärt,

3.1.dass das Kfz in der übrigen Zeit – soweit ihm bekannt – nicht unfallfrei, Vorschaden/Unfallschaden, Details unbekannt.

...

3.4. dass das Kfz – soweit ihm bekannt- eine Gesamtfahrleistung von 139.091 km aufweist laut Tacho.“

Der Beklagte hatte das vorgenannte Fahrzeug mit schriftlichem Kaufvertrag vom 18.01.2013 von Herrn ... zum Preis von 20.000,00 € bei einer Laufleistung von 131.000 km erworben. Unter der Rubrik „Erlittene Beschädigungen und Unfallschäden“ enthielt der damalige Kaufvertrag zwischen Herrn ... und dem Beklagten folgende Einträge: „Umlackiert auf weiss, Unfallschaden unbekannt was und wie hoch.“

Kurze Zeit nach dem Kauf des Fahrzeugs durch die Klägerin ließ diese den Porsche von einem Kfz-Sachverständigen begutachten. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 16.08.2016 zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug viele optische Mängel aufweist und außerdem die vorhandenen Spaltmaße und Altschäden auf mehrere Unfallereignisse hindeuten.

Gestützt auf das Ergebnis der Begutachtung ließ die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 22.08.2016 (Anlage A 5) die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung erklären und den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 02.09.2016 zur Rückzahlung des Kaufpreises sowie zur Erstattung der Sachverständigenkosten und Anwaltsgebühren auffordern.

Der Beklagte ließ die Forderung der Klägerin mit Anwaltsschreiben vom 06.09.2016 (Anlage A 7) zurückweisen.

Mit ihrer vor dem Landgericht Frankenthal erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeuges weiterverfolgt.

Die Klägerin hat erstinstanzlich vorgetragen:

Sie könne von dem Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen, nachdem sie wirksam die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung erklärt habe. Der Beklagte habe sie arglistig über den Umfang der Unfallschäden getäuscht; er habe sie lediglich über einen geringfügigen Schaden im Bereich der Beifahrerseite zwischen Tür und Kotflügel informiert; es seien jedoch weitere Unfallschäden vorhanden, die nicht sachgemäß beseitigt worden seien, die ihr der Beklagte nicht offenbart habe. Darüber hinaus habe ihr der Beklagte nicht offenbart, dass das Fahrzeug Öl verliere. Des Weiteren sei die Schlüsselnummer im Fahrzeugschein „genullt“, was darauf schließen lasse, dass es sich um ein Importfahrzeug handele. Auch über diesen Umstand habe sie der Beklagte nicht aufgeklärt; hätte er dies getan, hätte sie das Fahrzeug nicht erworben. Außerdem sei davon auszugehen, dass die Laufleistung des Fahrzeugs manipuliert worden sei. Dieser Verdacht ergebe sich aus einem Reparaturnachweis der Firma ... vom 05.04.2016, in dem ein Kilometerstand von 130.000 angegeben sei. Aus einem Fahrzeugstammblatt ergebe sich für den 05.04.2016 dagegen ein Kilometerstand von 115.321. Der Beklagte könne sich nach alledem nicht auf den vereinbarten

Haftungsausschluss berufen.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 22.726,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 03.09.2016 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.242,84 € zu bezahlen Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Kfz Porsche, Typ 996 Cabrio, Fahrzeugident-Nr. [REDACTED];
2. festzustellen, dass sich der Beklage in Annahmeverzug befinde.

Der Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist dem Begehren der Klägerin entgegengetreten und hat ausgeführt, dass die Klägerin umfassend über den Zustand des Fahrzeugs informiert worden sei. Dass das Fahrzeug nicht unfallfrei gewesen ist, ergebe sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des Kaufvertrages; zum Umfang der Unfallschäden vor seiner Besitzzeit habe er nichts sagen können, da ihm Details hierüber unbekannt gewesen seien. Wegen behaupteter optischer Mängel könne eine Anfechtung ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, da diese der Klägerin bereits im Rahmen der Besichtigung hätten auffallen müssen. Im Übrigen ergebe sich aus dem Kaufvertrag ein ausdrücklicher Hinweis auf durchgeführte Nachlackierungen. Die Klägerin sei außerdem darauf hingewiesen worden, dass das Fahrzeug vor seiner Zeit wohl im Ausland gewesen sei. Im Übrigen sei nicht erkennbar, inwieweit ein reimportiertes Fahrzeug einen Minderwert aufweise. Das Fahrzeug habe während seiner Besitzzeit auch kein Öl verloren, so dass hierüber auch nicht aufzuklären gewesen sei. Eine Anfechtung des Kaufvertrages gehe daher ins Leere. Ungeachtet dessen müsse sich die Klägerin bei wirksamer Anfechtung die gefahrenen Kilometer als Nutzungsvorteil anrechnen lassen.

Das Erstgericht hat die Klage nach persönlicher Anhörung der Parteien und Vernehmung von Zeugen mit Urteil vom 12.09.2017 abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Anspruch der Klägerin auf Rückabwicklung des Kaufvertrages mangels Vorliegens eines Anfechtungsgrundes nicht gegeben sei. Der Klägerin sei der Nachweis dafür, dass sie von dem Beklagten bei Abschluss des Kaufvertrages arglistig getäuscht worden sei, nicht gelungen. Auf das Vorliegen von Unfallschäden könne eine Anfechtung nicht gestützt werden, da aus dem Kaufvertrag unmissverständlich hervorgehe, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Unfallwagen handele und dieses auch als solches

inseriert worden sei. Des Weiteren könne auch nicht festgestellt werden, dass die Unfallhistorie des Fahrzeugs durch den Beklagten während des Besichtigungstermins verharmlost worden sei. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten die klägerseits behaupteten Unfallschäden bekannt gewesen seien, seien nicht gegeben. Auch sei von der Klägerin nicht dargetan, dass das Fahrzeug während der Besitzzeit des Beklagten einen Unfallschaden erlitten habe. Des Weiteren könne auch das Vorhandensein optischer Mängel eine Anfechtung nicht rechtfertigen; die Klägerin habe insoweit nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb dem Beklagten diese Mängel hätten auffallen müssen, da diese offensichtlich auch der Klägerin verborgen geblieben seien. Auch auf einen behaupteten Ölverlust könne eine Anfechtung nicht mit Erfolg gestützt werden, da der Klägerin der Nachweis für einen solchen Ölverlust während der Besitzzeit des Beklagten nicht gelungen sei. Des Weiteren rechtfertige auch der von der Klägerin behauptete fehlende Hinweis des Beklagten auf die Reimporteigenschaft eine Anfechtung des Kaufvertrages nicht. Dabei könne dahinstehen, ob insoweit überhaupt eine Aufklärungspflicht anzunehmen und ob der Beklagte – wie dieser behauptet hat – dieser Verpflichtung durch einen entsprechenden Hinweis nachgekommen sei. Jedenfalls habe die Klägerin nicht nachgewiesen, dass sie bei dem Verkaufsgespräch den Kauf eines Reimportfahrzeugs explizit ausgeschlossen habe. Schließlich lasse sich eine Anfechtung auch nicht auf eine vermeintliche Tachomanipulation stützen, da die Klägerin weder behauptet habe, dass der Beklagte selbst eine solche Manipulation vorgenommen habe noch dass er Kenntnis von einer solchen gehabt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Urteilsbegründung Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie hält die Entscheidung des Landgerichts in materiell-rechtlicher Hinsicht für fehlerhaft und trägt hierzu Folgendes vor:

Das Landgericht habe eine arglistige Täuschung des Beklagten zu Unrecht abgelehnt. Zwar sei im Kaufvertrag der Hinweis enthalten, dass das Fahrzeug nicht unfallfrei sei, allerdings habe der Beklagte auf ausdrückliche Nachfrage lediglich einen Fahrzeugschaden vorne rechts im Bereich des Kotflügels und im Bereich der Beifahrertür erwähnt. Über weitere Schäden sei nicht aufgeklärt worden. Es sei außerdem davon auszugehen, dass der Beklagte Kenntnis von weiteren Schäden gehabt habe, da er selbst beim Kauf des Fahrzeugs vom Vorbesitzer über eine komplette Neulackierung informiert worden sei; hieraus sei der unweigerliche Schluss zu ziehen, dass am Fahrzeug weitere Unfallschäden vorhanden gewesen seien.

Zu Unrecht habe das Landgericht auch eine Anfechtung wegen optischer Mängel verneint. Diese Mängel seien im Rahmen der Besichtigung für sie als technischer Laie jedoch nicht erkennbar gewesen, dem Beklagten hätten sie dagegen auffallen müssen mit der Folge einer entsprechenden Hinweispflicht.

Das Erstgericht sei außerdem rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass auch auf den fehlenden Hinweis der Reimporteigenschaft des Fahrzeugs eine Anfechtung nicht gestützt werden könne. Das Landgericht habe verkannt, dass die Reimporteigenschaft eines Fahrzeugs

ein wichtiger wertbildender Faktor darstelle, der gerade auch im Bereich des privaten Gebrauchtwagenkaufs eine bedeutende Rolle spiele. Ungeachtet dieses offenbarungspflichtigen Umstands sei eine entsprechende Aufklärung durch den Beklagten nicht erfolgt, obwohl er hiervon – ausweislich des mit Herrn ... geschlossenen Kaufvertrages – Kenntnis gehabt habe.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 12.09.2017 verkündeten Urteils des Landgerichts Frankenthal, Az. 7 O 171/17 wird der Beklagte verurteilt, an sie 22.726,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 03.09.2016 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.242,84 € zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Kfz Porsche, Typ 996 Cabrio. Fahrzeugident.-Nr.: [REDACTED], und es wird festgestellt, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen

Er verteidigt das Urteil und trägt ergänzend vor:

Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch wegen arglistiger Täuschung komme nicht in Betracht, da es bereits an einer Täuschung der Klägerin fehle. Er habe vielmehr das gesamte Wissen weitergegeben, welches er zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs gehabt habe. Auch habe er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er zu dem genauen Umfang der Unfallschäden nichts sagen könne; dies ergebe sich auch aus dem schriftlichen Kaufvertrag. Es wäre daher an der Klägerin gewesen, das Fahrzeug vor dem Kauf zu untersuchen. Dass die Klägerin dies unterlassen habe, könne ihm nicht zum Nachteil gereichen. Im Übrigen ergebe sich aus einer Neulackierung auch kein Mangelverdacht. Schließlich sei auch die Reimporteigenschaft eines Fahrzeuges nicht offenbarungspflichtig, da dieser Umstand bei einem Privatkauf und bei einem Fahrzeug dieses Alters keine Rolle spiele.

Auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird zur Ergänzung Bezug genommen.

Der Senat hat die Parteien mit Beschluss vom 30.11.2020 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO

zurückzuweisen.

Die Klägerin hat hierzu lediglich mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22.01.2021 ausgeführt, dass „auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen“ werde.

II.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 12.09.2017, Aktenzeichen 7 O 171/17, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Der Rechtssache kommt auch weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist ebenfalls nicht geboten.

Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf seinen Hinweisbeschluss vom 30.11.2020 (Bl. 224 ff. d.A.). Da die Klägerin keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Beschluss abgegeben hat, sind weitere Ausführungen nicht veranlasst.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt auf der Grundlage der §§ 708 Nr. 10 Satz 2, 711 ZPO.

-

...

Richter
am Oberlandesgericht

...

Richterin
am Oberlandesgericht

...

Richterin
am Landgericht